



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Tallinn

Toom-Kuninga 11  
15048 Tallinn  
Tel.: +372 6275 300  
Fax: +49-(0)30-1817 67255  
E-Mail: [info@tallinn.diplo.de](mailto:info@tallinn.diplo.de)  
Internetseite: [www.tallinn.diplo.de](http://www.tallinn.diplo.de)

*Stand: März 2022*

## **Merkblatt über die Beantragung von Personalausweisen, Reisepässen und Kinderreisepässen**

Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises, Reisepasses oder Kinderreisepasses können nur bei persönlicher Vorsprache des Antragstellers in der Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft gestellt werden. Minderjährige Personalausweis- bzw. Passbewerber stellen ihren Antrag ebenfalls persönlich und in Begleitung der/des Sorgeberechtigten. Im Falle der Nichtanwesenheit eines sorgeberechtigten Elternteils ist dessen schriftliche Zustimmung (mit öffentlicher Unterschriftsbeglaubigung) zum Personalausweis- bzw. Passantrag vorzulegen.

**Zur Beantragung eines deutschen Personalausweises bzw. Reisepasses müssen volljährige Antragsteller folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen:**

- vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular (ist nur im Original erforderlich)
- Ein aktuelles biometrisches Passfoto 35 x 45 mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck, keine Uniform, keine Kopfbedeckung. Die Gesichtshöhe auf dem Bild (vom Kinn bis zum Haaransatz) muss mindestens 32 mm und darf max. 36 mm betragen. Das Bild wird bei der Bundesdruckerei digitalisiert und auf einem Chip im vorderen Einband des Passes gespeichert. Die Fotomustertafel für biometrische Pässe finden Sie als Download auf unserer Webseite:

[http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/2503164/Daten/463385/Fotomustertafel\\_Paesse.pdf](http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/2503164/Daten/463385/Fotomustertafel_Paesse.pdf)

- Abgabe von zwei Fingerabdrücken bei Beantragung eines biometrischen Reisepasses. Seit August 2021 ist die Abgabe von Fingerabdrücken auch für den Personalausweis **verpflichtend**
- Bisheriger deutscher Reisepass oder Personalausweis
- Geburts- oder Abstammungsurkunde
- Abmeldebescheinigung vom letzten innerdeutschen Wohnsitz, sofern in Ihrem Pass noch nicht der estnische oder ein anderer ausländischer Wohnort eingetragen ist
- Meldebescheinigung für Estland/Auszug aus dem Bevölkerungsregister
- Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch (sofern Sie verheiratet sind oder waren)
- ggf. Scheidungsurteil oder -urkunde
- ggf. Bescheinigung über die Namensführung
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde bzw. Bescheinigung nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler)
- ggf. Urkunde über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder ein von einem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument
- ggf. Beibehaltungsgenehmigung einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde

**Minderjährige Personalausweis- bzw. Passbewerber legen bitte neben den o. g. Dokumenten zusätzlich die folgenden Unterlagen – ebenfalls im Original oder beglaubigter Kopie – vor:**

- vollständig ausgefülltes und eigenhändig von **allen** Sorgeberechtigten unterschriebenes Antragsformular (ist nur im Original erforderlich)
- **Pflicht bei Kindern ab dem sechsten Lebensjahr:** Abgabe von zwei Fingerabdrücken bei Beantragung eines biometrischen Reisepasses („ePass“)
- aktueller Reisepass / Personalausweis der Mutter

- aktueller Reisepass / Personalausweis des Vaters
- Heiratsurkunde der Eltern oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern (falls die Eltern miteinander verheiratet sind oder zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes waren)
- Vaterschaftsanerkennung (falls die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren) bzw. Vorlage der CIEC-Urkunde (internationale mehrsprachige lange Geburtsurkunde)
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden bzw. Bescheinigungen nach § 15 Bundesvertriebenengesetz (Spätaussiedler) der Eltern
- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil der Eltern oder Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Einzelfall die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein kann.*

Informationen über die Ausstellung von Personalausweisen finden Sie unter dem Link des BMI:

[http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Flyer-und-Broschueren/PA-Flyer\\_auf\\_einen\\_Blick.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Flyer-und-Broschueren/PA-Flyer_auf_einen_Blick.pdf?__blob=publicationFile)

#### ➤ **Online-Funktion des Personalausweises**

Das Personalausweisgesetz wurde durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 07.07.2017 dahingehend geändert, dass die Online-Funktion (eID) eines neu ausgestellten Personalausweises für Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingeschaltet werden muss.

Ein Personalausweis mit eingeschalteter Online-Funktion kann erst dann tatsächlich genutzt werden, wenn die fünfstellige Transport-PIN durch eine sechsstellige persönliche PIN ersetzt wurde. Dies kann in der Auslandsvertretung oder mittels eines Kartenlesegeräts am heimischen PC erfolgen.

S. Link auf Webseite des BMI:

<http://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/das-brauchen-Sie/Pin-Puk-Sperrkennwort/Pin-Puk-Sperrkennwort-node.html>

## Weitere Hinweise für Einzelfälle

### **1) Nur vorübergehender Aufenthalt im Amtsbezirk der Botschaft**

Hält sich der Personalausweis- bzw. Passbewerber nur vorübergehend im Amtsbezirk der Botschaft auf, muss vor der Ausstellung die Ermächtigung der für die Hauptwohnung zuständigen Personalausweis- bzw. Passbehörde eingeholt werden. Die Personalausweis- bzw. Passausstellung kann sich dadurch verzögern. Zudem verdoppelt sich die Grundgebühr für die Passausstellung. Bei Einholung der Ermächtigung per Telefon/Fax wird vom Antragsteller außerdem hierfür eine Auslagenerstattung verlangt.

### **2) Eintragung von Namen in den Pass**

In den Pass (unabhängig von der Passart) darf nur der Familienname eingetragen werden, den der volljährige bzw. minderjährige Passbewerber im Zeitpunkt der Antragstellung für den deutschen Rechtsbereich führt. Passbewerber, die für den deutschen Rechtsbereich bisher keinen Familiennamen führen, müssen vor der Passausstellung eine Namensklärung für den deutschen Rechtsbereich abgeben, ggf. vertreten durch den/die Inhaber der elterlichen Sorge. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich häufig erst bei der Prüfung der vorgelegten o. g. Dokumente.

### **3) Notwendige Angaben von Kindern, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren**

Die Vorlage einer Vaterschaftsanerkennung entfällt, wenn eine **CIEC-Urkunde** (internationale mehrsprachige lange Geburtsurkunde) mit Eintragung beider Elternteile vorgelegt wird.

### **4) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen**

- bei verheirateten Eltern: von beiden Elternteilen
- bei getrenntlebenden bzw. geschiedenen Eltern: vom gesetzlichen Vertreter laut Sorgerechtsbeschluss des Gerichts (ist hierzu vorzulegen!) oder von beiden Elternteilen
- sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, findet eine Prüfung nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts statt, ob gemeinsames Sorgerecht der Eltern (entsprechend dem deutschen Kindschaftsrechtsreformgesetz 1998) oder Altfall (meist Mutter allein) vorliegt. Die Personensorge richtet sich bei einem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, in Estland in der Regel nach dem estnischen Sorgerecht, so dass in den meisten Fällen beide Elternteile die Personensorge ausüben (siehe auch die Ausführungen oben unter Ziffer 3).
  
- bei Halbwaisen: vom lebenden Elternteil (Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils ist vorzulegen)
- bei Waisen: vom Vormund (Bestallungsurkunde ist vorzulegen)

### **5) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei Neugeborenen**

- Bei Kindern von Eltern, die **zum Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet** waren, sind die Geburtsurkunde des Kindes, die Heiratsurkunde der Eltern sowie beide Pässe der Eltern vorzulegen.
- Bei Kindern von **nicht miteinander** verheirateten Eltern, bei denen **nur die Mutter deutsche Staatsangehörige** ist, sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Pässe **beider** Eltern vorzulegen. Es sind aber ebenfalls die Ausführungen oben unter den Ziffern 3) und 4) zu beachten.
- Bei Kindern von **deutschen Vätern** und **nicht deutschen Müttern**, die zum Zeitpunkt der Geburt **nicht** miteinander verheiratet waren, ist zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit neben den Reisepässen der Eltern eine Vaterschaftsanerkennung (falls eine solche in Deutschland erfolgt ist) **oder** eine CIEC-Urkunde (internationale mehrsprachige lange Geburtsurkunde) nötig.
- Ggf. ist die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises oder der Einbürgerungsurkunde bzw. der Bescheinigungen nach § 15 Bundesvertriebenengesetz des Vaters bzw. der Mutter zusätzlich erforderlich.

#### **6) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit bei Doppelstaatern mit Optionsrecht**

Seit Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zum 01.01.2000 wird in Deutschland geborenen Kindern von Ausländern von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit erteilt (ius-soli-Prinzip), wenn mindestens ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Aufenthalts-berechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ebenso konnten Eltern, die die oben genannten Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes erfüllten und das Kind bis zum 01.01.2000 das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, auf Antrag ihre Kinder einbürgern lassen. Dies trifft auf Kinder, die ab 01.01.1990 geboren wurden, zu.

Bei diesen Fällen besteht ein Optionsrecht, von welchem mit Volljährigkeit Gebrauch gemacht wird. Der Passantragsteller ist hierbei zu befragen, für welche Staatsangehörigkeit er optiert. Die Erklärung muss **zwingend** schriftlich erfolgen! Erklärt der Antragsteller, dass er seine ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die **deutsche** Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung **verloren**.

Die **deutsche** Staatsangehörigkeit geht ebenfalls **verloren**, wenn bis zum **23. Lebensjahr** keine Erklärung abgegeben wird.

#### **Gebühren**

Die Gebühren und ggf. Auslagen sind bei Antragstellung in bar (Euro) oder mit Kreditkarte (MasterCard oder Visa) zu entrichten.

Nachfolgend werden die Gebühren für die häufigsten Passarten und den Personalausweis aufgelistet (nicht abschließend):

<b>Passart</b>	<b>Gebühren in EUR</b>
Biometrischer Reisepass für Antragsteller, die das 24. Lebensjahr vollendet haben (Gültigkeit: 10 Jahre, 32 Seiten):	81,00 EUR
Biometrischer Reisepass für Antragsteller, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gültigkeit: 6 Jahre, 32 Seiten):	58,50 EUR
vorläufiger Reisepass (Gültigkeit: max. 1 Jahr)	39,00 EUR
Reiseausweis zur Rückkehr nach Deutschland	21,00 EUR
Kinderreisepass (Gültigkeit: 1 Jahr, höchstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres)	26,00 EUR
Unzuständigkeitszuschlag	zusätzlich zwischen 13,00 EUR und 60,00 EUR (abhängig von der Passart)
<b>Personalausweis</b>	
Für Antragsteller, die das 24. Lebensjahr vollendet haben	58,80 EUR
Für Antragsteller, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	52,80 EUR
Nachträgliches Einschalten der Online-Ausweisfunktion Änderung der PIN Entsperren des Personalausweises	Jeweils 12,00 EUR
Unzuständigkeitszuschlag	13,00 EUR

Bitte beachten Sie, dass weitere Gebühren nach PassV und AufenthV z.B. bei der Bearbeitung von Anträgen außerhalb der Öffnungszeiten der Deutschen Botschaft Tallinn, entstehen können.

### **Änderungen**

Die Änderung des Wohnortes ist kostenlos, für alle anderen Änderungen des Passes oder Kinderpasses fallen verschiedene Gebühren an, die Sie am besten vorher erfragen.

### **Kinderreisepass/Kindereintrag bis zum 12. Lebensjahr**

Ab dem 01.01.2021 sind Kinderreisepässe nur noch **ein** Jahr gültig. Vor dem 01.01.2021 beantragte und ausgestellte Kinderreisepässe sind weiterhin 6 Jahre gültig. Ab dem 01.01.2021 können Kinderreisepässe, auch wenn sie vor diesem Stichtag beantragt und ausgestellt wurden,

grundsätzlich nur noch um jeweils ein Jahr bis höchstens zum vollendeten 12. Lebensjahr verlängert werden. Der Kinderreisepass wird allerdings von einigen (wenigen) Ländern nicht zur Einreise bzw. visumfreien Einreise anerkannt (z. B. USA). Sollten Sie mit einem Kinderreisepass verreisen wollen, kontrollieren Sie bitte unter dem Stichwort Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige [hier](#), ob die Bestimmungen Ihres Reiselandes die Einreise von Kindern und Kinderreisepässen zulassen.

Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind seit dem 26. Juni 2012 ungültig. Seitdem müssen alle Kinder ab Geburt bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen.

Seit dem 01.01.2006 werden nur noch die neuen Kinderreisepässe ausgestellt, für die unabhängig vom Alter ein Lichtbild in oben beschriebener Qualität erforderlich ist. Der Kinderausweis nach altem Modell wird nicht mehr verlängert/ mit einem Lichtbild versehen.

Nach der Passnovelle vom 01.11.2007 ist ein Kindereintrag in die Elternpässe nicht mehr möglich.

### **Bearbeitungsdauer**

Bitte beachten Sie, dass Ihr Personalausweis- bzw. Passantrag nur bearbeitet werden kann, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht und die Gebühren bezahlt worden sind. Da der biometrische Reisepass zentral von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt wird, beträgt die Bearbeitungsdauer in der Regel zwischen vier und sechs Wochen. Die Beantragung eines Personalausweises dauert sechs bis acht Wochen. Nach Eintreffen Ihres neuen Personalausweises bzw. Passes werden Sie benachrichtigt.

### **Bisheriger Pass bzw. Personalausweis**

Ihren bisherigen Pass oder Kinderausweis bzw. Personalausweis müssen Sie zur Abholung des neuen Passes / Kinderreisepasses / Personalausweises mitbringen, er wird eingezogen und vernichtet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Sie ihn nach amtlicher Entwertung zu Andenkenzwecken wieder mitnehmen können.

Pässe, die noch einen gültigen Sichtvermerk enthalten, dürfen nicht entwertet werden. Sie sind aber nach Ablauf der Gültigkeit des Sichtvermerks oder nach dessen Übertragung in den neuen Pass zur Einziehung oder Entwertung bei der Passstelle der Botschaft vorzulegen.

*Für Rückfragen steht Ihnen die Botschaft gerne zur Verfügung.*